

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 73 Titel

„Z“ die heiße Zeitung	MS Life & News
„Z“ die Zeitung	Nachbarschaftsknigge
ALS PAPA NOCH EIN BEATLE WAR	Nation
Arzt für Präventiv- und Gesundheitsmedizin	Night-Out „Stadt“
Boney M. Mania	Pianoworte
BRAVO Story	Policoon
Broadway Rhapsody Of Spring '90...	Präventions- und Vitalassistent(in)
CAFE VERGISSMEINNICHT	Promis im Trend
CE-BUSINESS	Ramona
CHAOS RADIO	Rätsel TV
CHAOS TV	Reiseträume de Luxe
DELGARDO	Rock Mania
DELGARDO MEDIA ENTERTAINMENT	Rocky Horror Mania
Der große Psycho-Test - Wie tickt Deutschland?	Saturday Night Mania
Der Mustervater - Außer stillen kann er alles	Schutz der Weiblichkeit
Der Mythos von Bern	SKANDAL
Dichter dran	Soul Mania
Die Bürger von Steinhausen	Star intim
Die Nation	StarCollection
Dirty Dancing Mania	Star-model
Ei verbibbsch - Das Comedy Kombinat	start up
Erotik-Guide „Stadt“	Star-video
Exponentielles Marketing	Steinhausen
ff	strong
Grand Prix Mania	Superstar
Hermes Award	TV 104 Gewinne
Highlife	TV Programm Rätsel & Gewinne
i-light-eine Lichtquelle erobert die Welt	TV Rätsel
INTIMO-StarCollection	TV Rätsel & Programm
Jack Lennox - Einer zieht die Fäden	TV Rätselspaß
Judas Game	TV: rätseln und gewinnen!
KORN-Magazin	TV-Quelle
LARIFAX	VIP-Magazin
mensch	Wortergreifung
Mit Humor geht alles besser	Wortezza
	Wortschatz
	ZweiZeichen Das Magazin
	ZZ Das Magazin

Medien-Recht: Urteile & News

Der BGH und „Die geheimen Adressen der Stars“

Luftbildaufnahmen von „prominenten“ Häusern sind zulässig. Eine genaue Wegbeschreibung sollte allerdings nicht dabei sein. So entschied jetzt der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in zwei Parallelverfahren.

Die Fernsehjournalistinnen Sabine Christiansen und Alida Gundlach hatten gegen einen Fotografen auf Unterlassung geklagt, der Privathäuser Prominenter fotografiert und mit Zusatzinformationen interessierten Medien zum Kauf anbietet. „TV-Movie“ veröffentlichte 1999 je ein Foto der Klägerinnen, ihrer Privathäuser auf Mallorca sowie eine Wegbeschreibung in einem Artikel, der als „Star Guide Mallorca“ und „Die geheimen Adressen der Stars“ titelte.

Der BGH hält die auf breites Interesse stößenden Veröffentlichungen von Luftbildaufnahmen in Verbindung mit der Namensnennung unter besonderen Umständen für zulässig. Die öffentliche Zuordnung der Grundstücke an die Klägerinnen greife zwar

geringfügig in deren Privatsphäre ein, der Eingriff sei aber durch das Grundrecht der Pressefreiheit gedeckt, das auch für unterhaltende Beiträge mit geringem Informationswert gelte. Bei der Abwägung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit hat der BGH unter anderem berücksichtigt, dass die Domizile der Klägerinnen schon durch Vorveröffentlichungen bekannt waren.

Alida Gundlachs Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung einer Wegbeschreibung zu ihrem Anwesen dagegen, hielt der BGH für begründet. Hierdurch werde ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Mit Pressefreiheit könne dieser Eingriff nicht gerechtfertigt werden. Die öffentliche Bekanntgabe der genauen Lage der „Finca“ diene allein dem Zweck, die Klägerin für die Öffentlichkeit greifbar zu machen. Dadurch werde sie einer erhöhten Gefahr des Eindringens Dritter in ihrem privaten Bereich ausgesetzt. (AL)

*Bundesgerichtshof,
Urteil vom 9.12.2003,
AZ: VI ZR 373/02 und 404/02*

Der Titelschutz Anzeiger 2003/2004

Die letzte Ausgabe in 2003: Nr. 650 erscheint am 23.12.2003

Anzeigenschluss: 19.12.2003, 10 Uhr

Die nächste Ausgabe in 2004: Nr. 651 erscheint am 13.01.2004

Anzeigenschluss: 09.01.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe in 2004: Nr. 652 erscheint am 20.01.2004

Anzeigenschluss: 16.01.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Medien-Recht: Urteile & News

Des "Kaisers" falscher Satz

O2-Weihnachtswerbung mit Beckenbauer verletzt Markenrecht.

Mit bayerischer Mundart lässt sich Geld verdienen, vor allem wenn sie Franz Beckenbauer über die Lippen kommt. Weil sein dezenter Akzent in dem von E-Plus ausgestrahlten Werbespot so gut ankam, setzte sein aktueller Vertragspartner O2 einfach auf die selbe Karte und warb seit vergangenem Monat mit dem aus der E-Plus Werbung bereits bekannten Slogan "Ja ist denn heut scho' Weihnachten". Das sorgte bei den Erfindern des Spots für Ver-

ärgerung, weshalb E-Plus eine einstweilige Verfügung gegen O2 erwirkte, die die Ausstrahlung der strittigen Passagen untersagt.

Das Mobilfunkunternehmen hatte während der Vertragszeit mit Beckenbauer Millionen in seinen Werbeträger investiert. Vor drei Jahren ließ E-Plus den Spruch "Ja ist denn heut schon Weihnachten" im Markenregister schützen, unter anderem in den Klassen 38, 09 und 42.

O2 übernahm dann im vergangenen Jahr nicht nur den Präsidenten des FC Bayern München als Werbeträger, sondern engagierte auch noch die

Werbeagentur, die zuvor für E-Plus gearbeitet hatte. Im November diesen Jahres reichte der Mobilfunkanbieter schließlich die Markenmeldung für "Ja, ist denn heut scho' Weihnachten" ebenfalls in den Klassen 38, 09 und 42 ein. Nachdem die Ausstrahlung der strittigen Passage des mit Beckenbauer, Dieter Bohlen und Anke Engelke gedrehten O2-Spots untersagt worden war, produzierte das Unternehmen eine neue Version. Darin sagt Bohlen "Franz, dann sag's halt schon", woraufhin Beckenbauer zurückgibt: "Ich würd ja gern, aber ich darf ja nicht". E-Plus erwirkte auch ge-

gen diesen Spot eine einstweilige Verfügung. "Die wollten uns der Lächerlichkeit preisgeben", kommentierte Unternehmenssprecherin Catrin Glücksmann den Fall.

O2 und E-Plus streiten sich nicht zum ersten Mal wegen eines Werbespots mit Franz Beckenbauer. Erst in diesem Sommer hatte O2 gegen E-Plus erfolgreich eine Unterlassungsklage angestrengt, weil der Mobilfunkanbieter den von O2 gesicherten Werbeslogan „Da legst di nieda“ für eine eigene Kampagne mit Rudi Völler genutzt hatte

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Arzt für Präventiv- und Gesundheitsmedizin Präventions- und Vitalassistent(in)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**synDoc Dr. Udo Böhm,
Dr. Franz Milz, Dr. Rolf Simon,
Kruchenhausen 35, 83246 Unterwössen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Mustervater - Außer stillen kann er alles

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DELGARDO MEDIA ENTERTAINMENT DELGARDO CHAOS RADIO CHAOS TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere zur Verwertung bzw. Verwendung als Künstler-/Gruppennamen, bzw. zur Herstellung, Aufführung, Vervielfältigung von Radio- und TV-Sendungen, zusätzlich als Unternehmenszeichnungen.

**DELGARDO MEDIA ENTERTAINMENT GERMANY
Johanna Dorothea Blersch,
Marktplatz 18, 91301 Forchheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Exponentielles Marketing

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen, für Bücher und alle Printmedien sowie für alle weiteren Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Friedhofen, Liesner, Hennig, Birnbaum
Rechtsanwälte,
Kaiser-Wilhelm-Ring 22, 50672 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

TV Rätsel **TV: rätseln und gewinnen!** **TV Rätselspaß** **TV Rätsel & Programm** **TV-Quelle** **Rätsel TV** **TV 104 Gewinne** **TV Programm Rätsel & Gewinne**

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten, Schreibweisen für Bücher, Zeitschriften, Kataloge und allen anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild- und Datenträger aller Art sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit, Hack,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg**

Medien-Recht: Seminare & Kongresse

EU-Gericht verwehrt Markenschutz

„TDI“ von Audi ist nur eine Merkmalsbeschreibung.

Das Motoren-Markenzeichen „TDI“ der Audi AG kann als Europäische Gemeinschaftsmarke nicht geschützt werden. Das strittige Kennzeichen sei europaweit nicht unterscheidungskräftig erklärte das EU-Gericht erster Instanz und folgte damit einer Entscheidung des Harmonisierungsamtes.

Dort war man der Auffassung, dass das für „Turbo Diesel Injection“ oder „Turbo Direct Injection“ stehende Kennzeichen nicht eindeutig auf einen Audi-Motor hinweise, sondern vielmehr eine Merkmalsbeschreibung sei. Zeichen und Angaben, die sich auf Eigenschaften von Produk-

ten oder Dienstleistungen beziehen, müssten allen Interessenten frei zur Verfügung stehen und könnten daher nicht registriert werden, erklärten die Richter in Luxemburg. Buchstabenkombinationen seien in der Autoindustrie allgemein üblich, daher sei auch die Abfolge „TDI“ nichts Besonderes.

Nach Aussagen des Gerichts habe Audi nicht nachweisen können, dass sein Markenzeichen auch im europäischen Ausland Unterscheidungskraft gewonnen habe. In Deutschland hat der zum Volkswagen-Konzern gehörende Autobauer aus Ingolstadt das Kennzeichen „TDI“ bereits 1995 als Marke schützen können.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Promis im Trend

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwälte Jens M. Lossin
& Dr. Axel M. Weniger,
Neuer Wall 17 - 19, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Night-Out „Stadt“ Erotik-Guide „Stadt“

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Printmedien sowie Online- und Audiotextdienste und das Internet.

**Compu-Mark GmbH,
Wallotstraße 7A, 14193 Berlin**

MediaRegister

Die schnelle und günstige Titelrecherche

Suchen Sie online in:

- ▶ über 200.000 Titelschutzanzeigen aller relevanten, deutschen Publikationen
- ▶ 1,6 Millionen Zeitschriften- und Buchtitel
- ▶ 1,1 Millionen Film-, Musik- und Softwaretitel
- ▶ Mehr als 2 Millionen Fernsehtitel (Europa, USA, Pay- und Free-TV)

**für 59 € pro
Online-Recherche**
(zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer)

**MediaRegister
Martini & Seifert GbR**

Tel./Fax: 07 00/63 34 27 34

**www.mediaregister.de
service@mediaregister.de**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mit Humor geht alles besser

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**RA Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der große Psycho-Test - Wie tickt Deutschland?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**First Entertainment GmbH,
Ludwigstraße 11, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CAFE VERGISSMEINNICHT ALS PAPA NOCH EIN BEATLE WAR

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke, insbesondere Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, TV-Sendungen, Veranstaltungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und Gastrokonzepte.

**sigena music masters e.k.,
Leimbachstraße 4, 57074 Siegen**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

CE-BUSINESS

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen und Schriftarten, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere off-line- und on-line-Dienste und sonstige on-line-Medien, Film, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**RAe Eckart, Köster & Kollegen,
Widenmayerstraße 48, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

ZweiZeichen Das Magazin ZZ Das Magazin

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Medien-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Rechtsanwalt Frank-Hartmut Vogelsang,
Lohe 1, 22926 Ahrensburg/Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Dirty Dancing Mania Saturday Night Mania Boney M. Mania Grand Prix Mania Rocky Horror Mania Rock Mania Soul Mania

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, Audio-CD, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Hinds+Schlecht,
Giesebrechtstraße 3, 10629 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

BRAVO Story

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere Funk und Fernsehen, Printmedien und elektronische Medien einschließlich Internet, Off- und Online-Services, bespielte Ton- und Bildtonträger, Veranstaltungen, Merchandising und Dienstleistungen aller Art.

**BeutlerMeinking Rechtsanwälte,
Magdalenenstraße 26, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Broadway Rhapsody Of Spring '90 oder Das Vergnügen Old-Fashioned zu sein!

Komödie mit Musik von R. Gillner

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druck, Hörfunk, Film, TV, Bühne, Bild/Tonträger aller Art.

**Neuer Bühnenverlag München GmbH,
Jaiserstraße 31 A, 82049 Pullach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Steinhausen Die Bürger von Steinhausen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**Rechtsanwälte Löffler - Wenzel - Sedelmeier,
Königstraße 1 A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ei verbibbsch - Das Comedy Kombinat

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Tonträger und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, Audio-CD, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Unverzagt - von Have,
Monbijouplatz 2, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Nation Die Nation

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Services, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (Mini-Disc) und anderen Datenträgern sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Chr. Reinicke
c/o Rechtsanwälte Nahme & Reinicke,
Leisewitzstraße 41/43, 30175 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Pianoworte Wortezza Dichter dran Wortschatz Wortergreifung

in allen Schreibweisen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen und Schriftarten, Wortverbindungen und Kombinationen zur Verwendung in allen Medien (insbes. Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbes. CD-ROM, CD-I und DVD) sowie Veranstaltungen einschließlich Merchandising.

**Dr. Caroline Cichon,
Aberlestraße 10, 81371 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Hermes Award

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schriftarten und mit allen Zusätzen für Druckereierzeugnisse, Veranstaltungsnamen, Messenamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Druck- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere CD-ROM, Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Patent- und Rechtsanwaltssozietät
GRAMM, LINS & PARTNER GbR,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

ff

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse und alle sonstigen Medien, einschließlich Ton-, Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Internet-Dienste, CD-Rom und andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwälte Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP,
Bockenheimer Landstraße 98-100,
60323 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Judas Game

In allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnissen, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstigen Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Schutz der Weiblichkeit

jeweils in allen Schreibweisen und Darstellungsformen mit oder ohne Untertitel bzw. Zusätze für Printmedien und Druckereierzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, sowie sonstige elektronische oder digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse sowie elektronische und digitale Netzwerke.

**Anwaltskanzlei Heymel,
Stadtwaldgürtel 6, 50931 Köln**

Für eine Mandantin nehmen wir gem. § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für den nachfolgenden Titel:

Nachbarschaftsknigge

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen zur Verwendung in allen Medien.

**Rechtsanwälte Ohletz, Willuhn, Denker, Dr. Heyn,
Rüttenscheider Straße 120, 45131 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

i-light- eine Lichtquelle erobert die Welt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**sf didactic GmbH,
Alleenstraße 18, 73230 Kirchheim unter Teck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KORN-Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Uwe Lowin - schreibt - Verlag+Medienbüro,
Am Bergwäldchen 25 B, 37520 Osterode am Harz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

LARIFAX

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schollmeyer & Rickert
Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H.,
Junkerstraße 21, 53177 Bonn**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

mensch
INTIMO-StarCollection
StarCollection
Ramona
Policoon
Reiseträume de Luxe
Highlife
Superstar
Star intim
Star-video
Star-model
„Z“ die Zeitung
„Z“ die heisse Zeitung
SKANDAL
start up
strong
VIP-Magazin

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Schriftart sowie grafischen Gestaltung für alle Medien, Ton- und Bildträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen und Software, off-line- und on-line-Diensten (insbesondere Internet), CD-ROM, CD-I, DVD und anderen Datenträgern, Druckerzeugnissen, elektronischen und digitalen Medien, Bücher, Zeitschriften, Katalogen sowie anderen Printmedien.

RAe Menzel & von Kürten,
Steinkirchner Straße 30, 82166 Gräfelfing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Der Mythos von Bern

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und allen Schriftarten für Druckerzeugnisse und alle sonstigen Medien, einschließlich Ton-, Bildtonträger, Film-, Hörfunk-, Software-, Internet-Dienste, CD-ROM und andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

RA Kurt Braun,
Ruhrstraße 25, 59939 Olsberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Jack Lennox - Einer zieht die Fäden

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich im Mandanten-auftrag für folgende Titel Titelschutz in Anspruch:

MS Life & News

jeweils für alle Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien und für Einzel- und Serientitel.

Patentanwalt Dr. Wolfgang Schlimme,
Rosenheimer Landstraße 115, 85521 Ottobrunn

**Top News aus Werbung,
 Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg

Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen: Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.



JA – ich möchte ein Probeabonnement für die nächsten sechs Ausgaben **dnv – der neue vertrieb** zum Vorzugspreis von 30,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer)! Wenn ich vom **dnv** überzeugt bin und nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der fünften Ausgabe schriftlich abbestelle, erhalte ich **dnv** zum günstigen Abbonnementspreis von 160,- Euro (zzgl. Umsatzsteuer) für 26 Hefte im Jahr.

Probeabonnement

Fax: 040/609 009-66

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____

USt.Nr. _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TS

Presse Fachverlag

Eidelstedter Weg 22 • 20255 Hamburg
Telefon 040/609 009-61 • Telefax 040/609 009-66
angela.lautenschlaeger@presse-fachverlag.de
www.presse-fachverlag.de